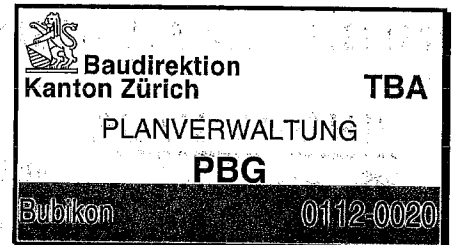


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 5. September 1979



Bubikon

3568. Quartierplan. Am 27. Juni 1979 ersuchte der Gemeinderat Bubikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Juli 1978 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Industriezone und Wohnzone Süd Wolfhausen. Dieser Beschluss wurde am 15. August 1978 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichts vom 2. August 1979 ist gegen den Rekursentscheid der Baurekurskommission III vom 29. März 1979 keine Beschwerde eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die im Quartierplan Ober-Wolfhausen (RRB Nr. 3412/1972) ausgeschiedene Quartierstrasse B, im Osten durch die Oberwolfhauserstrasse II. Kl. Nr. 13 und die Industriestrasse, im Süden durch die Hombrechtikerstrasse I. Kl. Nr. 1, im Südwesten durch die Gemeindegrenze Bubikon/Hombrechtikon sowie im Westen durch die Strangenhholzstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt vollständig innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Bubikon wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Gebiet Industriezone und Wohnzone Süd Wolfhausen als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen neben den das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen die von der Industriestrasse abzweigenden beiden Strassen, nämlich die geplante innerhalb des Quartierplangebiets bogenförmig verlaufende Ringstrasse und das bestehende Teilstück der nichtdurchgehenden östlichen Blumenbergstrasse, ferner das von der Strangenhholzstrasse abzweigende bestehende Teilstück der nichtdurchgehenden westlichen Blumenbergstrasse sowie die von der Hombrechtikerstrasse I. Kl. Nr. 1 abzweigende, teilweise zu verlegende, zur Strangenhholzstrasse führende Rennwegstrasse A und die von der genannten Strasse abzweigende, nichtdurchgehende Rennwegstrasse B. Der bestehende Strassenabschnitt zwischen den Wendeplätzen der östlichen und der westlichen Blumenbergstrasse wird aufgehoben. Als Fusswegverbindungen dienen zudem der geplante Fussweg zwischen dem Wendeplatz der östlichen Blumenbergstrasse und der Ringstrasse, der geplante vom Wendeplatz der östlichen Blumenbergstrasse aus zur nördlichen Quartierplangrenze führende Pfannerweg sowie der bestehende kurze Verbindungsweg zwischen der Hombrechtikerstrasse I. Kl. Nr. 1 und der östlichen Blumenbergstrasse.

Der mit 24 m an der neu zu erstellenden Ringstrasse, mit 18 m an einem zu verlegenden Teilstück der Rennwegstrasse A sowie mit je 14 m am Pfannerweg und am Fussweg zwischen dem Wendeplatz der westlichen Blumenbergstrasse und der Ringstrasse festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die für die Industriestrasse, die Oberwolfhauserstrasse II. Kl. Nr. 13 und

die an der Nordgrenze des Quartierplangebiets verlaufende Strasse B eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nrn. 6250/1971 und 3412/1972). Bei den Einmündungen der Ringstrasse in die Industriestrasse wird je ein kurzes Teilstück der bestehenden Baulinie aufgehoben, bei der Einmündung des Pfannerwegs in die Strasse B wird die bestehende Baulinie der letzteren geöffnet. Die im Baulinienplan für die Strangenhholzstrasse, die Industriestrasse und die Hombrechtikerstrasse I. Kl. Nr. 1 eingetragenen Baulinien ohne Rechtskraft werden in besonderen öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten bzw. durch den Gemeinderat festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 2,30 % bei der Ringstrasse und von 4,0 % beim zu verlegenden Teilstück der Rennwegstrasse A auf.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bubikon vom 5. Juli 1978 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Industriezone und Wohnzone Süd Wolfhausen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. September 1979

Vor dem Regierungsrat
Der Staatschreiber:

Roggwiller